

Als Parteiorganisation achten wir auch darauf, daß sich die Mitglieder der Konfliktkommissionen auf die Beratung über Neuererstreitigkeiten gründlich vorbereiten und daß zu ihrer Unterstützung geeignete Mitarbeiter zur Verfügung stehen, damit vor allem diejenigen Faktoren aufgedeckt werden, die als Ursachen und Bedingungen den Konflikt hervorgebracht oder begünstigt haben. Diese gute Vorbereitung jeder einzelnen Beratung war maßgeblich dafür, daß bisher gegen Entscheidungen der Konfliktkommissionen auf dem Gebiete des Neuererrechts kein Einspruch eingelegt zu werden brauchte.

Unsere Parteileitung fördert die Neuererbewegung im Kombinat und setzt sich stets dafür ein, daß Neuererleistungen auch dem Gesetz entsprechend materiell gewürdigt werden. Prinzipiell und mit parteilicher Konsequenz wenden wir uns jedoch gegen vereinzelte Auffassungen und Praktiken, mit denen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Neuererrechts versucht wird, sich ungerechtfertigte finanzielle Einnahmequellen zu schaffen.

So brachte z. B. eine im Jahre 1973 im Direktionsbereich Wissenschaft und Technik geführte Auseinandersetzung zunächst mit sich, daß die Anzahl der Neuerervorschläge zurückging, weil wegen der offenen Kritik der Parteileitung an solchem Verhalten bei einigen Ingenieuren die Meinung auftrat, Angehörige der Intelligenz könnten nicht Neuerer sein. In dem sich daran anschließenden Erziehungsprozeß wurde allen Werktätigen deutlich gemacht, daß jede dem Gesetz entsprechende Neuerung auch materiell stimuliert wird, daß es aber mit der sozialistischen Moralauffassung

unvereinbar ist, wenn mit dem Arbeitslohn bereits vergütete Leistungen auch noch als Neuerungen honoriert werden. Heute gehören auch die Ingenieure des Bereichs Wissenschaft und Technik wieder zu den aktiven Neuerern im Kombinat.

Fragen wirft auch immer wieder die Zusammensetzung der Kollektive beim Abschluß von Neuerervereinbarungen auf. Verschiedentlich sind Ingenieure und auch Leiter der Meinung, daß bei der Lösung von Aufgaben aus Neuerervereinbarungen nur Experten, insbesondere ingenieur-technische Kräfte, einen schöpferischen Beitrag leisten könnten.

Solche Auffassungen zeugen von politischem Unverstand einerseits und von einer gewissen Überheblichkeit andererseits. Sie machen sichtbar, daß einzelne Leiter und Ingenieure den politischen Charakter der Neuererbewegung nicht in seiner vollen Bedeutung erkennen. Sie sehen die Neuererbewegung vom Standpunkt ökonomischer Ergebnisse, nicht aber ihre darüber hinausgehende gesellschaftliche Rolle.

Auch insoweit ist eine ständige politisch-ideologische Aufklärungsarbeit notwendig. Als Betriebsparteiorganisation achten wir besonders darauf, daß die Arbeiterklasse auch in der Neuererbewegung ihre führende Rolle wahrnimmt. Wir haben damit gute Ergebnisse erzielt, die sich z. B. auch darin zeigen, daß im Jahre 1973 Arbeiter zu 65,3 Prozent an der schöpferischen Lösung von Neuereraufgaben beteiligt waren und daß ihr Anteil bei Neuerervereinbarungen zur Überleitung von Neuerungen in die Produktion sogar 82,5 Prozent beträgt.

CHRISTOPH KAISER, Richter am Obersten Gericht

Zur Bedeutung der betrieblichen Entscheidung über die Benutzung eines Neuerervorschlags für die Tätigkeit der Gerichte

Abgrenzung der Entscheidungsbefugnisse über die Benutzung eines Neuerervorschlags

Die Neuererverordnung und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen treffen eine klare Abgrenzung der Entscheidungsbefugnisse über die Benutzung von Neuererleistungen, die nicht nur für die Bestimmung der Zuständigkeit der Gerichte von Bedeutung ist. Ausgehend von dem Grundsatz, daß die Leistungen der Neuerer an ihren praktischen Ergebnissen gemessen werden und dazu bestimmt sind, die Produktion zu intensivieren sowie die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu verbessern, machen die Bestimmungen zum Neuererrechte Vergütungsansprüche prinzipiell davon abhängig, daß die Neuerung auch benutzt, d. h. im Betrieb angewendet wird (§ 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO). Die Entscheidung über die Benutzung trifft ausschließlich der zuständige Leiter (§§ 17, 20 NVO). Im Hinblick auf die Anforderungen an einen Neuerervorschlag muß der Entscheidung des Leiters über die Benutzung auch die Prüfung vorausgehen, ob der Vorschlag die Merkmale eines Neuerervorschlags erfüllt. Das ändert allerdings nichts daran, daß deshalb, weil das Vorliegen der Merkmale eines Neuerervorschlags eine wesentliche Voraussetzung für Vergütungsansprüche ist, bei einem Streit über die Vergütung die Gerichte das Vorliegen dieser Merkmale prüfen müssen.

Der Leiter entscheidet nach Prüfung des Vorschlags, wie und wo dieser im Betrieb benutzt wird. Diese Entscheidung ist die Grundlage für die Prüfung der Gerichte, wenn z. B. ein Neuerer vorschlägt, ein Be-

triebsteil A bereits angewendetes Verfahren in einem anderen Betriebsteil B anzuwenden, und die Wege zur Verwirklichung dieses Vorschlags aufzeigt. Es widerspricht der Neuererverordnung, wenn vereinzelt davon ausgegangen wird, daß ein im Betriebsteil A bereits angewendetes Verfahren im ganzen Betrieb nicht neu sei und deshalb Vergütungsansprüche für solche Neuerer ausschließe, deren Anliegen dahin geht, das gleiche Verfahren breiter anzuwenden.

Die Neuererverordnung legt in § 18 Ziff. 3 fest, daß ein Vorschlag — bei Vorliegen der weiteren Merkmale — dann ein Neuerervorschlag ist, wenn er nicht bereits im Betrieb angewendet wird oder nicht nachweisbar zur Benutzung vorgesehen ist. Ersichtlich geht diese Festlegung davon aus, daß der zuständige Leiter alle Möglichkeiten zur umfassenden Anwendung des Vorschlags zu prüfen hat. Kommt er nach verantwortungsbewußter Prüfung zu dem Ergebnis, der Vorschlag könne nur in bestimmten Teilen des Betriebes angewendet werden, dann ist der Vorschlag auch nur in diesem Umfang zur Benutzung im Betrieb vorgesehen.

Für die Gerichte wird die Entscheidung immer dann schwierig, wenn die vom zuständigen Leiter getroffenen Festlegungen nicht eindeutig sind. In diesen Fällen muß durch geeignete Beweismittel festgestellt werden, inwieweit der Vorschlag angewendet wird oder zur Benutzung vorgesehen war. Dabei wird allerdings stets zu prüfen sein, inwieweit dem früheren Vorschlag der innerbetriebliche Vorrang gemäß §§ 23, 24 NVO gebührt. Hierzu muß festgestellt werden, worauf der frühere Vorschlag gerichtet war, inwieweit seine Benutzung teil-